

.....Anlage 1

1	Redaktionelle Änderungen	2
1.1	Anpassung der Festsetzungskarte	2
1.2	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	4
1.3	Aufnahme gesetzlich geschützter Biotope.....	4
1.4	Redaktionelle Überarbeitung des Landschaftsplantextes.....	4
2	Änderungen mit förmlichen Verfahren	5
2.1	Harmonisierung von Landschaftsplan und Grünflächenordnung	5
2.2	Änderung der allgemeinen Erläuterungen	8
2.3	Überarbeitung der allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten.....	8
2.3.1	Landschaftsschutzgebiete	9
2.3.2	Naturdenkmale	13
2.3.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	14
2.3.4	Naturschutzgebiete.....	14
2.4	Überarbeitung der gebietsspezifischen Regelungen in Schutzgebieten...	15
2.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	16
2.6	Entwicklungsziele	16
2.7	Reduzierung und Erweiterung des Geltungsbereichs und der Schutzfestsetzungen	17
2.7.1	Erweiterungen	17
2.7.2	Reduzierungen	17

1 Redaktionelle Änderungen

1.1 Anpassung der Festsetzungskarte

Gemäß Ratsauftrag hat die Verwaltung die Festsetzungskarte des Landschaftsplans redaktionell an die Vorgaben der Bebauungspläne angepasst. Zu diesem Zweck wurden alle den Geltungsbereich des Landschaftsplans betreffenden Bebauungspläne und -änderungen ausgewertet, die seit Rechtskraft des Landschaftsplans 1991 bis zum Stichtag 21.03.2012 in Kraft getreten sind.

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans im Mai 1991 bis zum Stichtag wurden **205 Bebauungspläne** aufgestellt oder geändert, die in den Geltungsbereich des Landschaftsplans „eingreifen“. Wenn ein Bebauungsplan aufgestellt oder geändert wird, der in den Geltungsbereich des Landschaftsplans eingreift, d. h. der Flächen des Landschaftsplans überplant, treten die Festsetzungen des Landschaftsplans, die dem Bebauungsplan widersprechen, gemäß den Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW automatisch außer Kraft.

Beispiel: Ein Bebauungsplan setzt in einem Teilbereich Wohnbauflächen und in einem anderen Teilbereich Grünfläche fest. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplans wird um die Wohnbauflächen reduziert (Widerspruch zum Landschaftsplan) und behält seine Gültigkeit für die Grünflächen (kein Widerspruch zum Landschaftsplan) des Bebauungsplans, die unmittelbar an die Landschaftsplanflächen angrenzen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans betrug bei seinem Inkrafttreten 221,9 km². Mit der Rechtskraft von Bebauungsplänen und Bebauungsplanänderungen verringerte sich der räumliche Geltungsbereich bis heute um insgesamt **6,53 km²**. Dies ist eine Verringerung um **2,9 %**. Zum Vergleich: Die Größe dieser Fläche entspricht exakt der Gesamtfläche der Stadtteile Bayenthal (1,28 km²), Klettenberg (1,8 km²), Braunsfeld (1,67 km²) und Seeberg (1,78 km²).

Die Anpassung der Festsetzungskarte durch das Inkrafttreten bzw. die Änderung von Bebauungsplänen erfolgte digital mittels eines geografischen Informationssystems (ArcGis). Die Überschneidungsflächen des Landschaftsplans und der Bebauungspläne seit 1991 wurden nach den jeweiligen Festsetzungen der Bebauungspläne einzeln erfasst. Die nachfolgenden Auflistungen stellen dar, welche Art von Flächen in Anspruch genommen, welche Nutzung diesen durch die Bauleitplanung zugewiesen und welcher Bereich bzw. welche Schutzkategorie des Landschaftsplans in Anspruch genommen wurde.

Die als Anlage 2 beigefügte Karte mit dem Ergebnis der Auswertung wird den beteiligten Gremien am jeweiligen Sitzungstag vorgestellt.

Arten der in Anspruch genommenen Flächen:

Mit Hilfe von Luftbildern verschiedener Jahrgänge aus der Zeit zwischen 1987 und 1994 wurden für die durch Bebauungspläne entfallenen Flächen die ursprünglichen Nutzungen ermittelt. Überwiegend wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen des Landschaftsplans überplant. Sie nehmen mit 86 % den weitaus größten Anteil ein.

Ursprüngliche Flächennutzung

Landwirtschaft (incl. Gartenbau)	559 ha	86 %
Siedlung / Verkehr	30 ha	5 %
Brache, Abgrabung	25 ha	4 %
Grün-/Parkanlage, Sport	23 ha	4 %
Wald, Gehölzbestände	14 ha	2 %
Friedhof*	1 ha	<1 %

*Die Friedhofsfläche wurde nicht überplant, sondern aufgrund der Abtrennung vom Außenbereich dem baulichen Innenbereich zugeordnet und wird somit nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zugerechnet.

Neue Nutzungen dieser Bereiche:

Den größten Anteil der festgesetzten Flächennutzungen bilden die Gewerbe- und Industriegebiete mit 45 %. Ein leicht geringerer Anteil ist überwiegend für Wohnnutzung vorgesehen. Neben dem Hauptanteil von allgemeinem Wohngebiet wurden hier reine Wohngebiete sowie Kerngebiete und Mischgebiete mit erfasst.

Bebauungsplan-Festsetzungen

Industrie- und Gewerbe	292 ha	45 %
Wohnen, Misch- und Kerngebiete	241 ha	37 %
Sondergebiet	65 ha	10 %
Verkehr	50 ha	8 %
Grünfläche	5 ha	<1 %

In Anspruch genommene Bereiche bzw. Schutzkategorien des Landschaftsplans:

57 % der überplanten Flächen des Landschaftsplans hatten keinen Schutzstatus. Überwiegend sind dies Flächen, auf denen schon bei der Aufstellung des Landschaftsplans die Absicht bestand, bauleitplanerisch aktiv zu werden. Deshalb galt hier ein temporäres Entwicklungsziel („zeitlich begrenzte Erhaltung bis zum Inkrafttreten der Bauleitplanung“). Beispiele hierfür sind die Bebauungspläne Widdersdorf Süd, Sürther Feld und Am Donewald.

Schutz durch Landschaftsplan

Ohne Schutzfestsetzungen	374 ha	57 %
Landschaftsschutz	259 ha	40 %
Geschützter Landschaftsbestandteil	20 ha	3 %
Naturschutz	0 ha	0 %

Fazit: Die bauliche Inanspruchnahme der Landschaft erfolgte überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Die übrigen Flächennutzungen sind nur in geringen Anteilen betroffen. Zwar ist der größte Flächenanteil ohne Schutzfestsetzungen, jedoch ist der Anteil der betroffenen Landschaftsschutzgebiete (40 %) hoch. Die Hälfte aller in Anspruch genommenen Flächen trägt ein temporäres Entwicklungsziel („zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“), das bereits bei Planaufstellung die Option einer späteren baulichen Nutzung berücksichtigte.

Der Anteil neuer Gewerbe- und Industriegebiete übersteigt mit 45 % des überplanten Außenbereichs den Anteil der Wohnbauflächen.

1.2 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan setzt in Karte und Text Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Erreichung des Schutzzwecks der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Entwicklungsziele und zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind.

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans wurden zahlreiche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Diese umgesetzten Maßnahmen sollen im Rahmen der Landschaftsplanüberarbeitung als „bereits umgesetzt“ kenntlich gemacht werden. Dies dient im Wesentlichen der raschen Identifizierung derartiger Maßnahmen, die gemäß Landschaftsgesetz NRW den Status „Geschützter Landschaftsbestandteil“ haben.

Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen von den seit 1991 in Kraft getretenen Bebauungsplänen betroffen sind. Sofern diese vollständig innerhalb der von Bebauungsplänen überplanten Flächen liegen, entfallen sie genau so wie alle anderen Festsetzungen. Nur teilweise überplante Maßnahmen werden auf ihre naturschutzfachliche Sinnhaftigkeit überprüft. Eine beispielhafte Fragestellung wäre, ob es sinnvoll ist, eine Hecke in einer Länge von 10 Metern anzulegen, die ursprünglich als 100 Meter lange Hecke geplant war. Ggf. werden materielle Änderungen festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren modifiziert.

1.3 Aufnahme gesetzlich geschützter Biotop

Gemäß § 30 BNatSchG (i. V. mit § 62 LG NRW) unterliegen bestimmte, wertvolle Biotop unmittelbar einem gesetzlichen Schutz, ohne dass weitere Schutzausweisungen, z. B. durch den Landschaftsplan oder durch ordnungsbehördliche Verordnungen erforderlich sind.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat entsprechende Flächen auf Kölner Stadtgebiet kartiert. Gemäß § 62 LG NRW sind diese gesetzlich geschützten Biotop nach einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde nachrichtlich in den Landschaftsplan aufzunehmen.

1.4 Redaktionelle Überarbeitung des Landschaftsplantextes

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des Landschaftsplans enthalten zahlreiche Verweise auf Rechtsnormen. Aufgrund von Gesetzesänderungen, insbesondere seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 (konkurrierende Gesetzgebung nach Abschaffung des BNatSchG als Rahmengesetz) sind viele Gesetzesverweise des Landschaftsplans nicht mehr aktuell. Änderungen der Textfassung, die inhaltlich und materiell ohne Auswirkungen sind, werden redaktionell geändert.

2 Änderungen mit förmlichen Verfahren

Alle Änderungen des Landschaftsplans, die über die rein redaktionelle Anpassung hinausgehen, müssen nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes NRW in einem förmlichen Landschaftsplan-Änderungsverfahren erfolgen.

2.1 Harmonisierung von Landschaftsplan und Grünflächenordnung

Der Rat der Stadt Köln hat am 06.02.2003 die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung)“ beschlossen.

Da sich der Geltungsbereich der Grünflächenordnung zu mehr als 90% in den Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt und die Regelungen beider Werke nicht ohne Widersprüche sind, enthielt die Beschlussvorlage zur Grünflächenordnung folgenden Hinweis:

„Eine formelle Harmonisierung mit den Regelungen des Landschaftsplans wird durch sukzessive Anpassungen des Landschaftsplans erfolgen, in welchen die Schutzgebietsfestsetzungen für den Geltungsbereich der Grünflächenordnung überarbeitet werden. Zukünftig soll in Parkanlagen und Erholungsgrünflächen ausschließlich die Grünflächenordnung gelten. Bis dahin ist die materielle Harmonisierung des Landschaftsplans durch einen entsprechenden Anwendungsverzicht sicherzustellen.“

Die Bezirksregierung Köln erklärte den in der Ratsvorlage enthaltenen Anwendungsverzicht mit Schreiben vom 30.06.2003 für rechtswidrig, denn hiermit würden Regelungen des Landschaftsplans in unzulässiger Weise ohne das erforderliche formelle Änderungsverfahren verändert.

Erforderliche Schritte

Die Verwaltung beabsichtigt eine ordnungsgemäße Harmonisierung herbeizuführen, ohne dabei das Schutzregime des Landschaftsplans und auch der Grünflächenordnung für die betroffenen Flächen nennenswert zu verändern. Gleichzeitig soll erreicht werden, dass die mit dem Anwendungsverzicht verbundene Intention, den Verwaltungsaufwand im alltäglichen Genehmigungsgeschäft, resultierend aus Mehrfachzuständigkeiten und komplexen Genehmigungsverfahren deutlich zu reduzieren, verwirklicht wird.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Grünflächenordnung gab es verwaltungsintern unterschiedliche Rechtsauffassungen im Hinblick auf das Zusammenspiel von Grünflächenordnung und Landschaftsplan.

Vor diesem Hintergrund ist die oben zitierte Passage aus der Ratsvorlage zu verstehen, wonach in Parkanlagen und Erholungsgrünflächen zukünftig ausschließlich die Grünflächenordnung gelten sollte, denn es wurde zumindest nicht ausgeschlossen, dass eine Grünflächenordnung im Geltungsbereich des Landschaftsplans unzulässig ist und der Landschaftsplan bzw. Regelungen des Landschaftsplans in diesen Bereichen zurückzunehmen sind.

Verwaltungsinterne juristische Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass Landschaftsplan und Grünflächenordnung nebeneinander möglich sind, da sie unterschiedliche Aspekte regeln. Der Landschaftsplan dient zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Grünflächenordnung dient als ordnungsbehördliche Verordnung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die anvisierte Zurücknahme der Regelungen des Landschaftsplans in den Park- und Erholungsgrünflächen zugunsten der Grünflächenordnung wäre insoweit nicht nur überflüssig, sie wäre aus der Systematik der Landschaftsplanung heraus gar nicht zulässig.

Aufnahme einer Unberührtheitsregel für temporäre Veranstaltungen

Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Grünflächenordnung sollte die Untere Landschaftsbehörde bis zur Harmonisierung von Landschaftsplan und Grünflächenordnung auf die Anwendung der Verbote des Landschaftsplans verzichten, wenn Landschaftsplan und Grünflächenordnung parallel betroffen sind. Ausgenommen wurden das Bauverbot und die Eingriffsregelung.

Die damit verbundene Absicht war es insbesondere, den personellen und zeitlichen Verwaltungsaufwand für geplante temporäre Veranstaltungen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung, wie Feste, Sportveranstaltungen, Feuerwerke oder Drehgenehmigungen, deutlich zu reduzieren. Der Verzicht auf die Anwendung der Landschaftsplanverbote hätte zur Folge gehabt, dass für die o.g. Vorhaben keine landschaftsrechtliche Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NW (heute § 67 Bundesnaturschutzgesetz) mit der erforderlichen Beteiligung des Landschaftsbeirats erforderlich gewesen wäre. Da pro Jahr im Geltungsbereich des Landschaftsplans insgesamt ca. 300 Fälle zu bearbeiten sind, hätte dies bei gleichzeitiger Betroffenheit von Landschaftsplan und Grünflächenordnung eine nicht unerhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes zur Folge gehabt.

Anlässlich des Umstandes, dass diese Vorhaben in den intensiv genutzten Grünbereichen ohnehin vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen als liegenschaftsverwaltende Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Ordnung zu genehmigen sind, ist dies eine vertretbare Regelung, denn das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat natürlich das Interesse, dass keine Schäden an der Vegetation entstehen bzw. unverzüglich vom Verursacher beseitigt werden.

Nach dem oben genannten Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 30.06.2003 und der darin formulierten Anweisung war die untere Landschaftsbehörde wieder verpflichtet, für die Veranstaltungen ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Um die mit dem Anwendungsverzicht verfolgte Verfahrensvereinfachung auf rechtmäßige Art und Weise einzuführen, ist im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans eine Unberührtheitsregelung für Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile einzufügen, die wie folgt lautet:

„Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete (geschützte Landschaftsbestandteile) abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – von allen oder nur einzelnen Allgemeinen Verboten unberührt:

Die Durchführung von temporären Veranstaltungen, wie Feste, Sportveranstaltungen, Feuerwerke oder Drehgenehmigungen im Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln (Grünflächenordnung), die vom Oberbürgermeister auf Basis der Bestimmungen der Grünflächenordnung genehmigt wurden und eine Anzeige an die Untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Ausgenommen hiervon bleiben das allgemeine Verbot Nr. 5 des Landschaftsplans (Bauliche Anlagen) und die gesetzlichen Regelungen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung.“

Auflösung des Konfliktes bei widersprüchlichen Verbotbestimmungen im Landschaftsplan und Grünflächenordnung

- Verunreinigung durch Hundekot

Aktuell existiert bei den jeweiligen Verboten von Landschaftsplan und Grünflächenordnung ein nicht aufzulösender Widerspruch:

Gemäß dem allgemeinen Verbot Nr. 16 des Landschaftsplans ist es in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten, Hunde ohne sie anzuleinen frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Grünflächenordnung sind Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot mit Ausnahme der dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten.

Dieser Widerspruch lässt sich nicht durch eine generelle Anpassung der Regelungen des Landschaftsplans an die Regelungen der Grünflächenordnung auflösen, denn die dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Flächen dienen gerade in den intensiv genutzten Grünflächen als Brut- und Rückzugsraum für Vögel. Die nach Grünflächenordnung vorsätzlich gesteuerte Lenkung von Hunden in diese Bereiche wird naturgemäß die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Folge haben und einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen.

Folglich besteht hier nur die Möglichkeit, die Grünflächenordnung an die Bestimmungen des Landschaftsplans anzupassen.

Einzigste Ausnahme sollen die auf Grundlage der Grünflächenordnung eingerichteten Hundefreilaufflächen sein. In Abwägung der Interessen zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den Interessen der Hundehalter erscheint es vertretbar, die oben genannten artenschutzrechtlichen Belange zumindest in den Bereichen zu vernachlässigen, die im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Die zum allgemeinen Verbot Nr. 16 für Landschaftsschutzgebiete genannte Unberührtheitsregelung würde dieser Auffassung Rechnung tragen.

- Grillen

Das zunehmend beliebtere Grillen mit all seinen negativen Begleiterscheinungen in öffentlich zugänglichen Grünbereichen bietet derzeit noch kein Konfliktpotenzial zwischen Landschaftsplan und Grünflächenordnung, da das Grillen nach den derzeitigen Regelungen des Landschaftsplans nicht grundsätzlich verboten ist.

Die Verwaltung schlägt dem Rat allerdings vor, das Grillen im Geltungsbereich des Landschaftsplans generell zu verbieten, indem das allgemeine Verbot Nr. 17 des Landschaftsplans, wonach es verboten ist Feuer zu machen, um diese Tätigkeit erweitert wird.

Hier wird der Landschaftsplan dann im Widerspruch zur Grünflächenordnung stehen, denn gemäß § 9 der Grünflächenordnung ist das Grillen in den öffentlichen Grünflächen unter den definierten Bedingungen zulässig.

Auch hier wird eine Unberührtheitsregelung in den Landschaftsplan einzufügen sein, wonach das Grillen auf öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln nach den dort dargestellten Maßgaben zulässig ist.

2.2 Änderung der allgemeinen Erläuterungen

Im 1. Abschnitt des Landschaftsplans („Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen zum Landschaftsplan“) werden grundsätzliche Themen der Landschaftsplanung, inhaltliche Regelungen des Landschaftsplans und einzelne landschaftspflegerisch relevante Themen erläutert.

Seit Inkrafttreten des Landschaftsplans haben sich – insbesondere durch Änderung gesetzlicher Regelungen (z. B. zu den Themen Artenschutz, Verkehrssicherungspflicht, Landwirtschaft) - Veränderungen ergeben, die eine Überarbeitung oder Ergänzung dieses Abschnitts erforderlich machen. Eine Neubearbeitung soll daher im Rahmen eines Änderungsverfahrens erfolgen. Hier werden auch neue Themenschwerpunkte, wie z. B. die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen aufzunehmen sein.

Außerdem werden Änderungen zu berücksichtigen sein, die sich aus der geplanten Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW (Koalitionsvertrag 2012-2017) ergeben.

2.3 Überarbeitung der allgemeinen Regelungen in Schutzgebieten

Der Textteil im 3. Abschnitt des Landschaftsplans enthält für die jeweiligen Schutzkategorien (Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet und Naturdenkmal) eigene Kataloge allgemeiner Verbote, Unberührtheitsregelungen und Gebote.

Diese Kataloge wurden seit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans nur in Einzelfällen überarbeitet. Anlässlich des geänderten Freizeitverhaltens der Bürger, der mehr als 20-jährigen Verwaltungspraxis und der sich entwickelnden Rechtsprechung hat sich allerdings gezeigt, dass einige der Verbote den geänderten Bedingungen angepasst oder ergänzt werden sollten, um sie praxisgerechter und gerichtsfester zu gestalten.

Das gilt auch für die im Landschaftsplan enthaltenen „Nicht betroffenen Nutzungen“, die sogenannten Unberührtheitsregelungen. Diese Unberührtheitsregelungen beschreiben Nutzungen oder Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Privilegierungen von gewissen Verboten freigestellt sind, wie etwa die Landwirtschaft oder Bestandsschutz genießen, weil sie schon bereits vor der Rechtskraft des Landschaftsplans stattgefunden haben; hiervon profitieren beispielsweise traditionelle Festveranstaltungen.

Letztlich gibt es einen Änderungsbedarf im Bereich der landschaftsrechtlichen Genehmigungspraxis. Es hat sich gezeigt, dass die aufwändigen Befreiungsverfahren bei kleineren Vorhaben in ökologisch weniger hochwertigen Teilbereichen von Landschaftsschutzgebieten mit der vorgeschriebenen Beteiligung des Landschaftsbeirats und ggf. des Umweltausschusses in einem unverhältnismäßigen Verhältnis zu den zu regelnden Sachverhalten stehen. Für bestimmte Vorhaben und Handlungen sollen deshalb zukünftig Ausnahmeregelungen gelten. Voraussetzung für diese nach Art und Umfang im Landschaftsplan definierten Vorhaben und Handlungen ist, dass sie weder den Charakter des Schutzgebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwider laufen. Die Verwaltung wird mit diesen Ausnahmeregelungen in die Lage versetzt, über die Zulässigkeit zu entscheiden und zu genehmigen, ohne ein zeitaufwändiges, formales Befreiungsverfahren mit Beiratsbeteiligung durchführen zu müssen.

Nachfolgend wird stichpunktartig dargestellt, welche Änderungen im Bereich der allgemeinen Verbote incl. der dazugehörigen Unberührtheitsregeln jeweils für Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete als erforderlich betrachtet werden. Für die Schutzkategorie Landschaftsschutz sollen zudem Ausnah-

men in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Die einzuführenden Neuregelungen werden im Zuge der förmlichen Landschaftsplan-Änderung ausführlich begründet und detailliert formuliert.

2.3.1 Landschaftsschutzgebiete

In den folgenden Abschnitten (2.3.1 bis 2.3.4) werden unter „Verbot Nr. ...“ jeweils zunächst die aktuellen Verbote des Landschaftsplans zitiert.

Verbot Nr. 1: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Das soll nicht gelten für:

- Kappen/Entfernen hoch wachsender Bäume zur Verkehrssicherung unter Energiefreileitungen bei gleichzeitiger Umwandlung in niedrig wachsende (heimische) Gebüschstrukturen, wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- Entfernung von Neophyten (z.B.: Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- Maßnahmen mit mechanischen Mitteln, soweit sie von positiver Wirkung für den lokalen Naturhaushalt sind, z. B. zur Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums, wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- Umsetzung von Pflegekonzepten, wie z.B. Pflege des Rheinufers, wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- die Durchführung temporärer Veranstaltungen (Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen, Sommerfeste, Kulturveranstaltungen etc.) im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt Köln.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Aufnahme einer Ausnahmemöglichkeit für Pflanzenentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen im Rahmen der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans.
- die Durchführung temporärer Veranstaltungen (Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen, Sommerfeste, Kulturveranstaltungen etc.) insoweit die Veranstaltungen auf befestigten Wegeflächen stattfinden und für die erforderliche Infrastruktur (Verpflegungs- oder Infostände) keine höherwertige Vegetation oder landschaftsprägende Bäume betroffen sind.

Verbot Nr. 2: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Aufnahme einer Ausnahmemöglichkeit für Tierentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. für landschaftsökologische Untersuchungen im Rahmen der Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans.
- Aufnahme einer Ausnahmemöglichkeit für das ökologisch gebotene Abfischen eines Gewässers in Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Fischereibehörde.

Verbot Nr. 5: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu

ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.

Ergänzung des Verbots:

- Erweiterung auf bauliche Anlagen, die keiner sonstigen Genehmigung bzw. Anzeige bedürfen.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- privilegierte land-, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bis zu 200m² neuversiegelter Fläche, soweit keine höherwertige Vegetation betroffen ist, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.
- die Erweiterung von zulässigen Bestandsbauten um maximal 20% der Bestandsfläche, soweit keine höherwertige Vegetation betroffen ist, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.
- nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen und Änderungen.
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, wenn die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.
- Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben und Solaranlagen sowie die Änderung der Fassade (z. B. Wärmedämmung), sofern keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und die Maßnahmen artenschutzrechtlich zulässig sind.

Verbot Nr.6: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

Das soll nicht gelten für:

- Leitungen im Bereich voll versiegelter Straßen und Wege, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.
- ortsübliche Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken.
- temporäre Zaunanlagen, z. B. zur Sicherung von hochwertigen Vegetationsbeständen im Rahmen von Veranstaltungen etc.
- Leitungen im Bereich mit wassergebundenen Wegedecken, soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht beeinträchtigt wird.

Verbot Nr. 7: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- analog zu den Bestimmungen der Eingriffsregelung des LG NRW Aufschüttungen bis 2 m Höhe, Abgrabungen und Ausschachtungen bis 2 m Tiefe auf einer Grundfläche bis zu 400 m², soweit keine höherwertige Vegetation betroffen ist, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und das Vorhaben ansonsten rechtlich zulässig ist.

Verbot Nr. 8: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben.

Änderung des Verbots:

- Verbot, feste oder flüssige Abfälle wegzuwerfen, in Gewässer einzuleiten oder zu lagern.

Verbot Nr.9: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben.

Ergänzung des Verbots:

- Ergänzung um mobile Anlagen und genehmigungsfreie Anlagen

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- landschaftsbildangepasste und baurechtlich zulässige Werbeanlagen bis zu 1 m² Werbefläche.

Verbot Nr. 10: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten in Waldgebieten und in Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben

Ergänzung des Verbots:

- Ausdehnung des Verbots auf alle Landschaftsschutzgebiete

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die ansonsten zulässig sind.

Verbot Nr. 11: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Fahren und Parken aus besonderem Grund, wie z. B. temporärer Anlieferverkehr, Felduntersuchungen und Kartierarbeiten.

Verbot Nr. 12: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben außerhalb von Flugplätzen oder ähnlichen Veranstaltungsorten.

Ergänzung des Verbots:

- Erweiterung um motorbetriebene Wasserfahrzeuge und Modelle.

Verbot Nr. 16: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer.

Das soll nicht gelten für:

- den unangeleiteten Auslauf von Hunden in den nach Grünflächenordnung ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nach den dort benannten Maßgaben.

Verbot Nr. 17: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen.

Ergänzung des Verbots:

- Erweiterung auf das Unterhalten eines Feuers und auf das Grillen sowie auf das Abbrennen von Feuerwerken.

Das soll nicht gelten für:

- das Grillen mit geeignetem Grillgerät in öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich der Grünflächenordnung der Stadt nach den dort vorgegebenen Maßgaben.
- traditionelle Brauchtumsfeuer (Oster- oder Martinsfeuer) in vegetationsfreien Bereichen, die ansonsten genehmigt werden können.

Einzuführende Ausnahmetatbestände:

- Für Feuerwerke außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres.

Verbot Nr. 18: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.

Das soll nicht gelten für:

- Maßnahmen mit mechanischen Mitteln, soweit sie von positiver Wirkung für den lokalen Naturhaushalt sind, z. B. zur Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums, wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Verbot Nr. 20: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.

Einzuführende Ausnahmeregelung:

- Das Anlegen oder die Optimierung von naturnahen Kleingewässern.

Verbot Nr. 24: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.

Das soll nicht gelten für:

- Maßnahmen mit mechanischen Mitteln, soweit sie von positiver Wirkung für den lokalen Naturhaushalt sind (z. B. zur Erhaltung eines bestimmten Sukzessionsstadiums), wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
- Entfernung von Neophyten (z.B.: Japanknöterich, Herkulesstaude, Drüsiges Springkraut), wenn eine vorherige Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.

Verbot Nr. 25: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen.

Ergänzung des Verbots:

- Ausdehnung auf Kurzumtriebsplantagen

Neue Verbote:

Die Durchführung von Partys und vergleichbaren Veranstaltungen größeren Umfangs sowie die Teilnahme daran sollten als Verbotstatbestand aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, in welchen Bereichen motorbetriebene Modellautos, -boote und -Flugzeuge verboten werden sollen

Für die besonders störanfälligen Gewässer sollte gebietsspezifisch formuliert werden, dass jegliche Nutzung der Gewässer, wie beispielsweise das Baden, Tauchen, Eislaufen, Boot- und Modellboot fahren untersagt sind.

Nicht betroffene Nutzungen Nr. 9: Unberührt von den Verboten bleibt die Durchführung von Festveranstaltungen, wie zum Beispiel von Schützenfesten, auf bei Inkrafttreten des Landschaftsplans hierzu genutzten Flächen mit Ausnahme vom Verbot 1 (Pflanzen beschädigen oder beseitigen). Eine Traditionsveranstaltung liegt vor, wenn die Veranstaltung vor Inkrafttreten des Landschaftsplans in gleichem Umfang in drei aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurde.

Änderung der nicht betroffenen Nutzungen:

- Unberührt von den Verboten mit Ausnahme vom Verbot 1 bleibt die Durchführung von Veranstaltungen, wie zum Beispiel von Schützenfesten, Sommerfesten, oder Reitturnie-

ren, wenn die Veranstaltung in gleichem Umfang in drei aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurde.

Allgemeines Gebot Nr. 2: In den Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten auslaufende Miet- oder Pachtverträge über städtische Flächen nur dann zu verlängern, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans entspricht.

Änderung des Gebots:

- das Gebot soll ausdrücklich auch für neue Verträge gelten.

Allgemeines Gebot Nr. 19: In den Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere die Erstellung eines Katasters der im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Feldwege-Parzellen und ihrer tatsächlichen Breite sowie eine regelmäßige Zustandserfassung geboten, auch im Hinblick auf widerrechtliche Inanspruchnahme von Wegeflächen.

Änderung des Gebots:

- Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten hat sich beim Versuch, diese Gebotsregelung auf städtischen Flächen umzusetzen gezeigt, dass dies in der vorgegebenen Weise mit einem nicht zu bewältigenden Aufwand der Verwaltung und auch der betroffenen Landwirte verbunden wäre. Andererseits sollte der mit diesem Gebot verbundene Zweck, nämlich Anlage und dauerhafte Erhaltung von Feldrainen entlang der Wege, aus naturschutzfachlicher Betrachtung nicht einfach gestrichen werden. Die Anlage von Feldrainen kann auch weniger aufwändig und effizienter durch vertragliche Regelungen realisiert werden.

Neues Gebot:

Zum Schutz von Insekten und Vögeln sollten Lichtimmissionen auf ein unverzichtbares Maß reduziert werden bei Neuanlagen und Instandsetzung von Beleuchtungen (z. B. langwelliges Spektrum der Lampen, Lichtabstrahlung nach unten gerichtet).

2.3.2 Naturdenkmale

Allgemeines Gebot Nr. 2: (Miet- und Pachtverträge): Änderung wie in Landschaftsschutzgebieten.

Allgemeines Gebot Nr. 5: Es ist geboten, geschützte Bäume mindestens 1 mal pro Jahr während der Vegetationsperiode zu kontrollieren.

Änderung des Gebots:

- Die Verkehrssicherungspflicht ist den rechtlichen und fachlichen Anforderungen anzupassen.

Gebot Nr. 6: Es ist geboten, geschützte Bäume im Fall längerer Trockenperioden ausreichend zu bewässern.

Änderung des Gebots:

- Streichung des Gebots.

Neues Verbot:

- Auch neuere Freizeitaktivitäten, wie etwa das „Geocaching“ sollen explizit untersagt werden, um zu verhindern, dass etwa Höhlenbrüter durch das Ablegen der sog. „Cashes“ in den Baumhöhlen der Naturdenkmale beeinträchtigt werden.

2.3.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Verbot Nr. 5 (bauliche Anlagen), **Verbot Nr. 8** (Abfälle), **Verbot Nr. 9** (Werbeanlagen), **Verbot Nr. 10** (Verkaufsstände), **Verbot Nr. 12** (Motorsportveranstaltungen), **Verbot Nr. 17** (Feuer): Ergänzungen wie in Landschaftsschutzgebieten.

Verbot Nr. 20: In geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere verboten Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.

Das soll nicht gelten für:

- Das Anlegen oder Optimieren von naturnahen Kleingewässern.
- Veränderungen an Fließgewässern, die der ökologischen Aufwertung dienen.

Neue Verbote:

- Die Durchführung von Partys und vergleichbaren Veranstaltungen größeren Umfangs und die Teilnahme daran sollten als Verbotstatbestand aufgenommen werden.
- Für die besonders störanfälligen Gewässer (z.B. Teich- und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang) sollte gebietsspezifisch formuliert werden, dass jegliche Nutzung der Gewässer, wie beispielsweise das Baden, Tauchen, Eislaufen, Boot- und Modellboot fahren untersagt sind.
- Jeglicher Betrieb motorbetriebener Modellautos, -boote und -flugzeuge sollte untersagt werden.
- Auch neuere Freizeitaktivitäten, wie etwa das „Geocaching“ sollte in Baumhöhlen explizit untersagt werden, um zu verhindern, dass in geschützten Landschaftsbestandteilen etwa Höhlenbrüter durch das Ablegen der sog. „Cashes“ in den Baumhöhlen beeinträchtigt werden.

Allgemeines Gebot Nr. 2: (Miet- und Pachtverträge): Änderung wie in Landschaftsschutzgebieten.

Allgemeines Gebot Nr. 5:(Verkehrssicherung), **Gebot Nr. 6:**(Verkehrssicherung) Änderung wie bei Naturdenkmalen.

2.3.4 Naturschutzgebiete

Verbot Nr. 5 (bauliche Anlagen), **Verbot Nr. 8** (Abfälle), **Verbot Nr. 9** (Werbeanlagen), **Verbot Nr. 17** (Feuer): Ergänzungen wie in Landschaftsschutzgebieten.

Verbot Nr. 26: In Naturschutzgebieten ist verboten die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den Naturschutzgebieten Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.

Änderung des Verbots:

- Gemäß Runderlass der Umweltministeriums vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ muss in den betroffenen Naturschutzgebieten geprüft werden, ob und inwieweit Einschränkungen der Fischerei aus Naturschutzgründen notwendig sind. Das bedeutet, dass im Zuge einer förmlichen Landschaftsplan-Fortschreibung von dem generellen Verbot der Fischereiausübung abgewichen wird und stattdessen gebietsspezifische Regelungen aufgenommen werden.

Neue Verbote:

- Für die in Naturschutzgebieten liegenden Gewässer sollte deutlich formuliert werden, dass jegliche Nutzung der Gewässer, wie beispielsweise das Baden, Tauchen, Eislaufen, Boot- und Modellboot fahren untersagt sind.
- Die Durchführung von Partys und vergleichbaren Veranstaltungen größeren Umfangs und die Teilnahme daran sollten als Verbotstatbestand aufgenommen werden.
- Auch neuere Freizeitaktivitäten, wie etwa das „Geocaching“ sollten explizit untersagt werden, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete zu verhindern.

Gebote

Allgemeines Gebot Nr. 2: (Miet- und Pachtverträge): Änderung wie in Landschaftsschutzgebieten.

2.4 Überarbeitung der gebietsspezifischen Regelungen in Schutzgebieten

Der Landschaftsplan trifft gebietsspezifische Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile. Die Festsetzungen sind kartografischer (Entwicklungs- und Festsetzungskarte) und textlicher Art (Festsetzungstext und Erläuterungen).

In einzelnen Schutzgebieten bzw. im Bereich einzelner Schutzobjekte sind seit Rechtskraft des Landschaftsplans Änderungen eingetreten, die dazu führen, dass Text oder Karte des Landschaftsplans nicht mehr der aktuellen Situation entsprechen. Ursache dafür sind häufig folgende Gründe:

- Veränderung / Wegfall des Schutzgegenstandes (z. B. Naturdenkmal wurde gefällt)
- Flächen wurden aus Anlass eines Bauvorhabens dem baulichen Innenbereich zugeordnet (Reduzierung des Geltungsbereichs und somit auch des Schutzgegenstandes)
- Veränderung des Arteninventars, z. B. durch Nutzungsaufgabe oder Nutzungsintensivierung (Anpassung des Schutzzwecks)
- Flächen haben sich im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit positiv entwickelt (Erweiterung eines Schutzgebietes)
- Flächen haben sich im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit negativ entwickelt (Reduzierung eines Schutzgebietes)
- Regelungen sind unverhältnismäßig bzw. verstoßen gegen geltendes Recht (z. B. Mahdvorschrift/-Zeitpunkt in Naturschutzgebieten)
- Neue Nutzungen haben sich etabliert und verstoßen nicht gegen den Schutzzweck (z. B. rechtmäßige Veranstaltungen)
- Gebote wurden umgesetzt und können gestrichen werden (z. B. erfolgte Umsiedlung eines Hundeübungsplatzes)

- Neue Erkenntnisse hinsichtlich Schutzwürdigkeit (z. B. Festsetzung eines Naturdenkmals)

Anlass für die vorgesehenen gebietsbezogenen Änderungen sind nicht eine systematische und flächendeckende Prüfung aller Gebiete und ihrer Landschaftsplan-Festsetzungen, sondern in der Regel Anhaltspunkte für Änderungsbedarfe, die sich aus der täglichen ordnungsbehördlichen und planerischen Arbeit ergeben haben. Teilweise müssen die einzelnen Änderungsvorschläge noch geprüft werden.

Alle Einzelpunkte werden im Rahmen zukünftiger förmlicher Änderungsverfahren detailliert dargestellt und dem Rat vorgelegt.

2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die seit Rechtskraft des Landschaftsplans gewachsene rechtliche Bedeutung des Artenschutzes erfordert auch bei der Umsetzung von Landschaftsplanmaßnahmen eine umfassende Berücksichtigung von Artenschutzaspekten. Ein entsprechender Hinweis soll in den Landschaftsplan aufgenommen werden.

2.6 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft.

Eine Aktualisierung der Entwicklungsziele ist insbesondere dort erforderlich, wo diese durch die Bauleitplanung wesentlich bestimmt werden:

- Entwicklungsziel 4: Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben.
- Entwicklungsziel 8: Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Es gilt zu überprüfen, inwieweit durch seit Rechtskraft des Landschaftsplans geänderte Vorgaben der Bauleitplanung Änderungen der Entwicklungsziele erforderlich sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch Inkrafttreten eines Bebauungsplans der bauliche Innenbereich neu definiert wurde und für die verbleibenden Restflächen des (temporären) Entwicklungsziels 8 ein anderes Entwicklungsziel dargestellt werden kann oder wenn durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans neue Bauflächen dargestellt werden und für diese das Entwicklungsziel 8 darzustellen ist.

Auch eine Überprüfung des Entwicklungsziels 6 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) ist dringend erforderlich. Die bei Ausgestaltung des Entwicklungsziels 6 zugrunde gelegten Daten fußen auf den in den 1980er Jahren in einzelnen Rasterquadraten des Stadtgebietes gemessenen Immissionswerten. Das Entwicklungsziel 6 ist anhand aktuell vorliegender Daten zu aktualisieren.

2.7 Reduzierung und Erweiterung des Geltungsbereichs und der Schutzfestsetzungen

2.7.1 Erweiterungen

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf den baulichen Außenbereich. Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde mit der Aufstellung des Landschaftsplans weitestgehend entsprochen. Für eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs kommen also solche Flächen in Frage, die der Landschaftsplan (versehentlich) nicht berücksichtigt bzw. als baulicher Innenbereich gewertet hat sowie solche Flächen, deren Aufnahme in den Landschaftsplan-Geltungsbereich aufgrund entsprechender Festsetzungen in seitdem aufgestellten Bebauungspläne (z. B. Öffentliche Grünfläche) oder durch Aufhebung von Bebauungsplänen heute möglich ist.

Großflächig sind Geltungsbereichserweiterungen vorgesehen im Bereich des Bebauungsplanes Pferderennbahn (aufgehoben) in Roggendorf/Thenhoven sowie im Bereich zwischen der Ortslage Rondorf und der Autobahn A 555.

Im Entwicklungskonzept „Grüngürtel: Impuls 2012“ werden Flächen vorgeschlagen, die zukünftig unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen (vorbehaltlich Ratsbeschluss zum Entwicklungskonzept).

2.7.2 Reduzierungen

Für Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die intensiv für Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen genutzt werden und auf denen die Belange des Landschaftsschutzes deutlich zurücktreten, soll der Landschaftsschutz aufgehoben werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, wie in der Vergangenheit aus formellen Gründen häufig naturschutzrechtliche Befreiungen für ansonsten rechtmäßige und genehmigungsfähige Veranstaltungen erteilen zu müssen.

Für eine Schutzgebietsreduzierung kommen nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere in Frage:

- Rheingarten (Altstadtfläche auf dem Rheinufertunnel)
- Zündorfer Groov (Marktplatz und Minigolfplatz)
- Fühlinger See (Bereiche, in denen die „Fühlinger-See-Satzung“ gilt)
- Sportanlage BAYER